

Amtsgericht
Abteilung für Familiensachen/Familiengericht
Erthalstraße 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 06021 3980

Caritasverband Aschaffenburg
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

- **Stadt Aschaffenburg**
Treibgasse 26, 63739 Aschaffenburg
Telefon 06021 392201
- **Landkreis Aschaffenburg**
Schlossberg 2, 63739 Aschaffenburg
Telefon 06021 392301

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Diözese Würzburg
Webergasse 1, 63739 Aschaffenburg
Telefon 06021 21189

Stadt Aschaffenburg
Jugendamt
Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg
Telefon 06021 3301324

Sefra e. V.
Selbsthilfe- und Beratungszentrum für Frauen
Frohsinnstraße 19, 63739 Aschaffenburg
Telefon 06021 24728

Sozialdienst katholischer Frauen
Erbsengasse 9, 63739 Aschaffenburg
Telefon 06021 27806

Frauenhaus Aschaffenburg
Telefon 06021 24455

Herausgeberin:
Stadt Aschaffenburg
Gleichstellungsstelle

Telefon:
06021 3301418 oder 3301419

E-Mail:
gleichstellungsstelle@aschaffenburg.de

Internet:
www.aschaffenburg.de/gleichstellungsstelle/*

Das Geschäftszimmer ist vormittags telefonisch erreichbar.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Die Gleichstellungsstelle befindet sich im Rathaus,
2. Obergeschoss, Zimmer 218.

Postanschrift:
Stadt Aschaffenburg
Gleichstellungsstelle
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Grundsätzlich ist es ratsam, sich an eine Rechtsanwältin/
einen Rechtsanwalt zu wenden, da im Scheidungsver-
fahren Anwaltszwang besteht.

(*zuletzt aufgerufen am: 08.08.2018)

© Copyright Gleichstellungsstelle der Stadt Aschaffenburg 2018
11. Auflage, Fotos: www.colourbox.de

TRENNUNG



SCHEIDUNG

Eine Orientierungshilfe

Trennung?

Wenn Sie sich trennen wollen, sollten Sie Ihre persönlichen Unterlagen, die Vermögens- und Einkommensnachweise sichern. Bedenken Sie, dass während der Trennungszeit Fragen wie eheliche Wohnung, Sorgerecht, Ehegatten- und Kindesunterhalte geklärt werden müssen.

Beginn der Trennung:

Sobald Sie Ihrem Ehepartner mitgeteilt haben, dass Sie sich von ihm trennen, gelten Sie als getrenntlebend. Diese Mitteilung sollte möglichst schriftlich erfolgen und unter Zeugen übergeben oder von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt zugestellt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der Trennung ist die Einstellung der gegenseitigen Versorgungsleistung.

Verlassen der gemeinsamen Wohnung:

In Ihrem eigenen Interesse, sollten Sie in der Wohnung verbleiben. Sollte dies nicht möglich sein, da Sie sich und/oder Ihre Kinder vor Misshandlungen schützen müssen, denken Sie bitte daran, sämtliche persönlichen Unterlagen mitzunehmen. Dazu gehören:

- **Ausweispapiere:** Personalausweis, Reisepass, Kinderausweise
- **Urkunden:** Heiratsurkunde, eigene Geburtsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder
- **Arbeitspapiere:** Steueridentifikationsnummer, Zeugnisse, Beschäftigungsnachweise, Sozialversicherungskarte
- **Krankenversicherungskarten sowie Impfzeugnisse** (eigene und die der Kinder)
- **Schulzeugnisse** der Kinder
- **Sparbücher** der Kinder
- **Nachweise über Zahlungsverpflichtungen** (z. B. Rechnungen, Ratenverträge u. a.)
- **Unterlagen über Lebensversicherungen und Bausparverträge**

Die Zeit der Trennung ist eine wichtige Vorbereitungsphase für die Scheidung. Lassen Sie sich deshalb unverzüglich fachlich beraten.

Scheidung?

Das Scheidungsverfahren wird durch die Zustellung des Scheidungsantrages an den Ehepartner/die Ehepartnerin eingeleitet. Sind sie nicht auffindbar, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Scheidungsantrag öffentlich zugestellt und das Scheidungsverfahren betrieben werden. Die Ehescheidung wird vom zuständigen Familiengericht ausgesprochen. Zuständig ist das Gericht am gemeinsamen Wohnort oder des Ortes, an dem sich der Partner/die Partnerin mit den Kindern befindet.

Der Anwalt, die Anwältin, der/die Sie im Scheidungsverfahren vertritt, muss im Gerichtsbezirk zugelassen sein.

Unterhalt nach der Scheidung:

Es ist ein Unterschied, ob eine Ehescheidung nach deutschem oder ausländischem Recht erfolgte. Der Unterhalt wird nach dem jeweiligen Recht beurteilt. Lebt der/die Unterhaltspflichtige im Ausland, muss der deutsche Unterhaltstitel im entsprechenden Land anerkannt werden. Es handelt sich häufig um ein langwieriges und teures Verfahren.

Wurde die Ehe in der Bundesrepublik nach deutschem Recht geschieden, wird der Unterhaltsanspruch nach deutschem Recht beurteilt.

Kindesunterhalt:

Haben die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik, wird der Unterhalt für die Kinder immer nach dem deutschen Recht bemessen. Auf den Unterhalt für das Kind kann kein Elternteil verzichten, da das Kind einen eigenständigen Rechtsanspruch hat.

Sorgerecht für die Kinder:

Nach dem am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen neuen Familienrecht haben Eltern im Falle einer Scheidung ein gemeinsames Sorgerecht für ihre gemeinsamen Kinder. Das alleinige Sorgerecht bedarf der Antragstellung beim Familiengericht.



Vermögen?

In einem Scheidungsverfahren sind vermögensrechtliche Fragen häufig ein Grund für die Verzögerung des Scheidungsverfahrens. Bitte denken Sie daran, das vorhandene Vermögen (Sparverträge, Immobilien, Wertpapiere) und die monatlichen Belastungen zu dokumentieren. Es erleichtert Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt die Beweissicherung im Falle eines Scheidungsverfahrens.

Nachweise der laufenden Belastungen:

- Mietvertrag und Nebenkosten
- Strom-/Gasabrechnung
- Versicherungspolice (z. B. Hausrat-, Haftpflicht-, Lebensversicherung)
- Bauspar-, Kreditverträge, Hypotheken (Schulden)

Einkommensnachweise:

- Gehaltsbescheinigungen des Ehepartners (inkl. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Prämien)
- Bilanzen und Einkommenssteuerbescheide
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Kontoauszüge aller Konten (auch der Sparbücher der Kinder)
- Wertpapierdepots, Dividendenbescheinigungen

Zugewinnausgleich:

Wurde kein Ehevertrag vereinbart, der Gütertrennung vorsieht, ist im Falle der Scheidung eine Feststellung des während der Ehe erworbenen Vermögens notwendig. Derjenige Ehegatte, der in diesem Zeitraum ein höheres Vermögen erworben hat, ist dem anderen Ehegatten zum Ausgleich verpflichtet (Zugewinnausgleich). Der Zugewinnausgleich wird **nur auf Antrag** mit der Ehescheidung durchgeführt. Das Verfahren kann auch erst nach Abschluss der Scheidung eingeleitet werden. **Allerdings verjährt der Anspruch auf Zugewinnausgleich drei Jahre nach der rechtskräftigen Scheidung.**